

Hygieneschutzkonzept

EWTO Akademie Groß Borstel & Niendorf,

Postfach 61 61 19, 22449 Hamburg

Version vom 26.05.2020

1 Rechtliche Grundlagen

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile zahlreiche Fälle. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden. Deshalb sind präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Der Senat hat der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz mit Senatsbeschluss im Verfügungswege am 11. März 2020 die Zuständigkeit für den Erlass von Allgemeinverfügungen gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG)) zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 nach § 42 Satz 4 Bezirksverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden übertragen.

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz hat auf dieser Grundlage im Einvernehmen mit der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, der Behörde für Umwelt und Energie, der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung und der Senatskanzlei in Ergänzung der Allgemeinverfügungen zur Eindämmung des Coronavirus vom 12. März 2020 und vom 15. März 2020 für das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zunächst eine Allgemeinverfügung getroffen und diese später in die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (EVO) übernommen.

Am 26.05.2020 wurde die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (EVO) neu erlassen. Es werden bewährte Regelungen sowie Maßnahmen, die zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg getroffen wurden, inhaltlich fortgeführt. Darüber hinaus zählen zu den von diesem Neuerlass der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (EVO) betroffenen Festlegungen u.a. die Öffnung von Freibädern, Fitness- und Sportstudios, Indoorspielplätzen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Filmtheatern (Kinos) Tanzschulen und Seniorentreffpunkten sowie Seniorengruppen ergänzt.

[Anlage_4_zum_Schutzkonzept_HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO \(EVO\).pdf](#)

1.1 Vorübergehende Kontaktbeschränkungen gemäß § 1 EVO

(1) Personen müssen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern Zueinander einhalten, es sei denn, dass die örtlichen oder räumlichen Verhältnisse dies nichtzulassen oder nachfolgend etwas anderes gestattet ist.

(2) Der Aufenthalt von Personen an öffentlichen Orten ist gestattet:

1. allein,

Unterrichtsort Groß Borstel:

Bewegungsraum des SV 08 Groß Borstel

Brödermannsweg 31, 22453 Hamburg

Gläubiger-ID:

DE80ZZZ00000413980

Steuernummer:

Nr. 49/257/02736

FA Hamburg Hansa

2. in Begleitung von Personen, die in derselben Wohnung leben,
3. in Begleitung von einer Person, die in einer anderen Wohnung lebt,
4. in Begleitung von Personen, die gemeinsam in einer anderen Wohnung leben oder
5. in Begleitung von Personen, die in derselben Wohnung leben und Personen, die gemeinsam in einer anderen Wohnung leben.

Die Anzahl der sich zusammen aufhaltenden Personen **darf zehn nicht übersteigen**. Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personenzusammensetzungen gilt das Abstandsgebot nach Absatz 1 nicht. Ferner gilt das Abstandsgebot nach Absatz 1 nicht für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Obdach- und Wohnungslose, die sich zu einer Schutz- und Unterstützungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben und gemeinsam in einem Zelt- oder Schlaflager leben und schlafen, gelten als Personen, die in derselben Wohnung leben.

(3) Sonstige Kontakte oder Ansammlungen von Menschen an öffentlichen Orten sind untersagt, soweit sie nachstehend nicht gesondert gestattet sind.

(4) Öffentliche Orte im Sinne dieser Verordnung sind Orte, die für die Allgemeinheit geöffnet oder zugänglich sind.

1.2 Kontakte bei der Ausübung von Sport und beim Badebetrieb gemäß § 11 EVO

(1) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen von Personen auf öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Nutzung einer nach § 34 für den Sportbetrieb zulässig geöffneten öffentlichen oder privaten Sportanlage stehen. Die hierbei anwesenden Personen müssen mit Ausnahme der Personen gemäß § 34 Absätze 2 und 5 sowie der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.

(2) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit kontaktfrei durchgeführten Bewegungsaktivitäten stehen. Die hierbei anwesenden Personen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten; dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.

(3) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen von Personen in Fitness- und Sportstudios sowie auf Indoor-Spielplätzen zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Nutzung eines nach § 36 zulässig geöffneten Fitness- oder Sportstudios oder Indoor-Spielplatzes stehen. Die hierbei anwesenden Personen müssen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.

(4) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen von Personen in öffentlichen und privaten Freibädern zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Nutzung eines nach § 35 für den Badebetrieb zulässig geöffneten öffentlichen oder privaten Freibades stehen. Die hierbei anwesenden Personen müssen mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.

1.3 Kontaktfreie Sportaktivitäten im Freien gemäß § 33 EVO

Abweichend von § 14 Absatz 2 Nummer 5 sind Sportaktivitäten **im Freien gestattet, wenn** sie **kontaktfrei** durchgeführt werden und die Sportausübenden einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten. Diese Einschränkung gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Die Vermietung von Sportgeräten ist zulässig.

Die Durchführung von Sportkursen und -schulungen ist zulässig, soweit die Anbieterin oder der Anbieter die Vorgaben des Satzes 5 einhält.

Die Anbieterin oder der Anbieter muss das Infektionsrisiko der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch geeignete Vorkehrungen reduzieren; sie sind insbesondere verpflichtet,

1. die Nutzerinnen und Nutzer des Angebots, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen nicht ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung an dem Angebot nicht teilzunehmen,
2. die Kontaktdaten aller Nutzerinnen und Nutzer unter Angabe des Datums zu dokumentieren, diese Aufzeichnungen vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können, und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen; es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen,
3. sonstige Maßnahmen des Infektionsschutzes und zu allgemeinen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos zu treffen.

1.4 Sportbetrieb in Sportanlagen gemäß § 34

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennishallen, Schießstände).

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Trainingsbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten.

(3) Der Sportbetrieb auf öffentlichen, schulischen und privaten Sportanlagen ist zulässig, wenn die Sportausübung und der Trainingsbetrieb kontaktfrei durchgeführt werden und die Sportausübenden, mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. **In geschlossenen Räumen** gilt ein **Mindestabstand von 2,5 Metern** bei der Sportausübung. Der Wettkampfbetrieb ist nicht zulässig. Umkleide und Duschräume dürfen nicht gemeinschaftlich genutzt werden.

(4) Anbieterinnen und Anbieter der Sportangebote im Sinne der Absätze 2 und 3 müssen das Infektionsrisiko durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren; sie sind insbesondere verpflichtet,

1. die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung beziehungsweise des Sportangebots, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen nicht ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, durch schriftliche, bildliche oder mündliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern im Freien beziehungsweise 2,5 Metern bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten,
2. die Kontaktdaten aller Nutzerinnen und Nutzer unter Angabe des Datums zu dokumentieren, diese Aufzeichnungen vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können, und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen; es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen,
3. den Zugang zur Sportanlage durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die anwesenden Personen, mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Abstand von 1,5 Metern im Freien beziehungsweise 2,5 Metern bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Einrichtung nicht entstehen,
4. Türen, Türgriffe oder anderer Gegenstände, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, sowie Duschen und Umkleieräume mehrmals täglich zu reinigen und Oberflächen der Sportgeräte nach jedem Gebrauch zu reinigen und
5. bei Anlagen in geschlossenen Räumen eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.

Es wird dringend empfohlen, die sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände einzuhalten.

Sportliche Aktivitäten in geschlossenen Räumen sind **nur zulässig**, wenn die Anbieterinnen und Anbieter ein für die Sportarten spezifisch erstelltes und dokumentiertes **Schutzkonzept** gewährleisten. Das Schutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, für die Beschäftigten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers umzusetzen. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.

(5) Absatz 1 gilt nicht für den Spiel- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga. Die Anbieterin oder der Anbieter muss sicherstellen, dass

1. das von der Deutschen Fußball Liga GmbH vorgelegte Konzept vom 1. Mai 2020 vollständig umgesetzt wird und
2. die Spiele nicht vor Zuschauerinnen und Zuschauern stattfinden. Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden.

Andere Wettkämpfe und Ligaspiele im Bereich des Profisports können unter der Voraussetzung, dass die Spiele nicht vor Zuschauerinnen und Zuschauern stattfinden, in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch die zuständige Behörde genehmigt werden. Anbieterinnen und Anbieter haben hierfür ein den Anforderungen des Satzes 2 entsprechendes Konzept vorzulegen. Die für Sport zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.

1.5 Fitness- und Sportstudios, Indoorspielplätze gem. § 36 EVO

(1) Fitness- und Sportstudios, Yogastudios und vergleichbare Einrichtungen sowie Indoorspielplätze dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, soweit sie die Vorgaben der Absätze 2 bis 4 einhalten. Die Sportausübenden müssen **in geschlossenen Räumen** einen **Mindestabstand von 2,5 Metern** einhalten; dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber muss Fitnessgeräte sowie sonstige Trainingsgeräte und Spielgeräte und Spielanlagen so anordnen, dass ein Abstand von mindestens 2,5 Metern zwischen den zu nutzenden Geräten und Anlagen gewährleistet ist. Der Betrieb ist so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 2,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern gewährleistet ist.

(3) Betreiberinnen und Betreiber müssen das Infektionsrisiko ferner durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren; sie sind insbesondere verpflichtet,

1. die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 2,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten,
2. die Kontaktdaten aller Nutzerinnen und Nutzer unter Angabe des Datums zu dokumentieren, diese Aufzeichnungen vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können, und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen; es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen,
3. bei Anlagen in geschlossenen Räumen eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten,
4. den Zugang zu der Einrichtung durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die anwesenden Personen einen Abstand von 2,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Einrichtung nicht entstehen und
5. Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, sowie Duschen und Umkleieräume mehrmals täglich zu reinigen und Oberflächen der Fitnessgeräte nach jedem Gebrauch zu reinigen.

(4) In Fitness- und Sportstudios ist die Nutzung angeschlossener Wellness und Saunabereiche untersagt. Umkleide- und Duschräume dürfen nicht gemeinschaftlich genutzt werden.

(5) Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, für die Beschäftigten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers umzusetzen.

(6) Bei der Durchführung der Angebote hat die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber die Einhaltung eines von ihr oder ihm erstellten und dokumentierten Schutzkonzepts zu gewährleisten. Das Schutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen zum Infektionsschutz treffen.

(7) Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 22 entsprechend. Abweichend von § 14 Absatz 2 Nummer 5 sind Sportaktivitäten im Freien gestattet, wenn sie kontaktfrei durchgeführt werden und die Sportausübenden einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten. Diese Einschränkung gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Die Vermietung von Sportgeräten ist zulässig.

Die Durchführung von Sportkursen und -schulungen ist zulässig, soweit die Anbieterin oder der Anbieter die Vorgaben des Satzes 5 einhält. Die Anbieterin oder der Anbieter muss das Infektionsrisiko der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch geeignete Vorkehrungen reduzieren; sie sind insbesondere verpflichtet,

1. die Nutzerinnen und Nutzer des Angebots, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen nicht ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung an dem Angebot nicht teilzunehmen,
2. die Kontaktdaten aller Nutzerinnen und Nutzer unter Angabe des Datums zu dokumentieren,
3. diese Aufzeichnungen vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können, und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen; es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen,
4. sonstige Maßnahmen des Infektionsschutzes und zu allgemeinen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos zu treffen.

2 Zielsetzung des Schutzkonzeptes

Ziel des Schutzkonzeptes ist es, die schrittweise Wiederaufnahme der Trainings- und Unterrichtstätigkeit unter Einhaltung der gesundheitlichen und epidemiologischen Vorgaben zu ermöglichen. Die EVO regelt die jeweiligen Vorgaben für die Erstellung dieses Konzeptes. Danach hat jeder Betrieb bzw. jede öffentliche oder private Sportstätte ein Schutzkonzept zu erstellen. Grundlage für dieses Schutzkonzept bilden die Rahmenvorgaben für die jeweilige Phase der Lockerung der Eindämmungsmaßnahmen. Die Verantwortung zur Umsetzung des jeweiligen Schutzkonzeptes liegt jedoch bei den einzelnen Organisationen, den Trainern und Ausbildern sowie den Sportlerinnen und Sportlern.

3 Rahmenvorgaben

Mit dem Beschluss der Neufassung der EVO vom 26.05.2020 erfolgte eine Freigabe des Unterrichtes von Bewegungsangeboten innerhalb geschlossener Räume. Siehe die Zusammenfassung Ziffer 5.4. Nr. 2.

3.1 Nutzung fremder Flächen innerhalb geschlossener Räumlichkeiten

Da jede Sportanlage ein eigenes Schutzkonzept zu fertigen hat, gelten bei der Nutzung angemieteter oder öffentlicher Sportflächen vorrangig die Schutzkonzepte der gastgebenden Organisationen, Vereine oder Betreiber der Sportanlagen. Deren Schutzkonzepte sind sowohl für die Flächen unter freiem Himmel, wie auch innerhalb geschlossener Trainingsräume, sanitären Anlagen und Umkleiden, unbedingt einzuhalten.

3.2 Nutzung eigener Flächen innerhalb geschlossener Räumlichkeiten

Die o.a. EWTO- Akademie unterhält derzeit keine eigenen Trainingsflächen innerhalb geschlossener Räume. Es entfällt daher eine Regelung für Einlass-, Reinigungs- und Nutzungskonzepte, sowie für die Sanitären Anlagen und Umkleiden. Es gelten stattdessen die Regelungen der Schutzkonzepte der gastgebenden Organisationen aus Punkt 5.1 und 5.4.

3.3 Nutzung sonstiger öffentlicher Flächen

Für öffentliche Flächen gelten gemäß der §§ 1, 11,27,28 und 33 der EVO zusammengefasst die folgenden Regeln:

1. Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen kein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen.
2. Maximale Ansammlung von 10 (zehn) Personen auf öffentlichen Flächen.
3. Es darf nur kontaktfreies Training stattfinden.
4. Den räumlichen Verhältnissen angemessene Begrenzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmeranzahl, die die Einhaltung des Mindestabstands nach Nummer 1 ermöglicht.
5. Ausschluss von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung.
6. Sonstigen Maßnahmen des Infektionsschutzes und zu allgemeinen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos.
7. Das Schutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen zum Infektionsschutz treffen.
8. Die Kontaktdaten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden unter Angabe des Datums und der besuchten Veranstaltung schriftlich dokumentiert.

3.4 Teilnehmerbegrenzung, Abstände und Dokumentation

- 1.) Eine Begrenzung der Teilnehmeranzahl für ein Training **im Freien** auf 10 (zehn) Teilnehmer/innen einschließlich des verantwortlichen Lehrers. Der Abstand hat 1,5 m zu betragen.
- 2.) Eine Begrenzung der Teilnehmeranzahl für ein Training **innerhalb von geschlossenen Räumen** ist derzeit nicht vorgesehen, ergibt aber aus dem vorgeschriebenen Mindestabstand von 2,5 Metern und der Raumgröße. Das bedeutet für die Räume des SV 08 eine maximale Teilnehmeranzahl von 10-12 (zehn bis zwölf) Teilnehmer/n/innen auf der Fläche.
- 3.) Die Kontaktdaten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden unter Angabe des Datums und der besuchten Veranstaltung schriftlich dokumentiert. Diese Aufzeichnungen werden vier Wochen aufbewahrt und sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht werden die Aufzeichnungen von der Schulleitung datenschutzgerecht vernichtet werden.
- 4.) Alle Teilnehmer/innen werden über dieses Schutzkonzept informiert, erklären sich schriftlich mit der Einhaltung dieser Regeln einverstanden und stimmen, trotz eines bestehenden Restrisikos einer möglichen Covid19-Infektion, einer Teilnahme am Unterricht zu.

4 Risikobeurteilung

4.1 Krankheitssymptomen bei Mitgliedern der Akademie

Schüler/innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Unterricht teilnehmen. Sie bleiben zu Hause und begeben sich in ärztliche Behandlung. Bei einer Infizierung mit dem Coronavirus hat das Mitglied die Schulleitung unverzüglich zu informieren.

4.2 Krankheitssymptomen beim Ausbilderteam der Akademie

Mitglieder des Ausbilderteams mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause und begeben sich in ärztliche Behandlung. Bei einer Infizierung mit dem Coronavirus hat das Teammitglied die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Die Schulleitung informiert dann die Mitglieder der Akademie, die während der Anwesenheit des erkrankten Teammitgliedes trainiert haben.

4.3 Krankheitssymptome - Abklärungsfragen an Mitglieder

Den Mitgliedern werden ggf. Fragen nach **Symptomen der COVID-19-Erkrankung** gestellt:

- Häufige Symptome: Husten(meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns.
- Seltene Symptome: Kopfschmerzen, Magen-Darm-Symptome, Bindehautentzündung
- Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können möglicherweise auch nur leicht sein.

Wenn eines oder mehrere der häufig vorkommenden Symptome durch das Mitglied bejaht werden, dann könnte eine Erkrankung am Coronavirus vorliegen. Im Verdachtsfall wird dem Mitglied der Zutritt zum Trainingsraum nicht gestattet. Es erfolgt die Aufforderung, sich an eine Gesundheitseinrichtung bzw. den/die Hausarzt/-ärztin) zu wenden.

4.4 Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Die Mitglieder werden gefragt, ob sie zu den besonders gefährdeten Personen (Risikogruppen). Es wird diesen empfohlen, eine Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen.

4.5 Persönliche Schutzvorkehrungen der Teilnehmer/innen

Das Tragen von persönlichen Schutzausstattungen von Ausbildern und Mitgliedern, wie z.B. das Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung wird ausdrücklich zugelassen.

5 Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

Die Mitglieder verzichten freiwillig auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum gemeinsamen Trainingsbesuch.

6 Hygienevorschriften, Verhaltensregeln & Reinigungskonzept

6.1 Einhalten der übergeordneten Grundsätze

Die Hygienevorschriften und Verhaltensregeln der EVO müssen weiterhin deutlich ersichtlich sein. Das Ausbildungsteam sorgt dafür, dass sich die Teilnehmer/innen jederzeit an diese Vorschriften halten.

6.2 Verhalten der Teilnehmer/innen

Jeder Trainierende kümmert sich beim Aufstellen um seinen eigenen Bereich und räumt diesen auch wieder weg. Dabei gilt es Abstand zu halten. Die Hände sind nach dem Anfassen von Trainingsgeräten zu waschen.

6.3 Leitlinien des DOSB

Es gelten die zehn Leitplanken des DOSB. Siehe dazu Anlage 3 zum Schutzkonzept.

[Anlage_3_zum_Schutzkonzept_DOSB_10_Leitplanken.pdf](#)

6.4 Hände Waschen und Desinfektionsmittel

- Desinfektionsmittel stehen den Teilnehmer/innen und dem Ausbildungsteam am Eingang und auf der Fläche zur Verfügung.
- Teilnehmer/innen haben sich vor- und nach dem Training die Hände zu waschen. In den Sanitärbereichen ist Seife verfügbar.
- Weitere Ausführungen und Tipps, siehe Anhang 1 und Anhang 2 des Schutzkonzeptes

[Anlage_1_zum_Schutzkonzept_BZgA_Richtig_Händewaschen](#)

[Anlage_2_zum_Schutzkonzept_BZgA_10_Hygiene_Tipps.pdf](#)

6.5 Garderoben / Duschen

Zurzeit ist die Benutzung aller gemeinschaftlich verwendeten Räumlichkeiten, insbesondere der Umkleiden und des Sanitärbereiches bzw. der Duschen nur einzeln zulässig.

Den Mitgliedern wird empfohlen, sich zu Hause umzuziehen und zu duschen.

6.6 Toiletten / Waschbecken

Der Zugang zu sanitären Einrichtungen wie Waschbecken und Toiletten muss so geregelt werden, dass die 1,5 m-Abstandsregel stets eingehalten werden können. Die Benutzung der Toiletten muss so geregelt werden, dass die 1,5 m-Abstandsregel stets eingehalten bleibt.

6.7 Bistro / Gastronomie / Verkauf

Fällt unter das Schutzkonzept des Pächters bzw. der Sportanlage (Verpächter).

7 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Das vorliegende Schutzkonzept unterscheidet zwischen drei Rollen, welche am Ort der Trainingseinheit, für die Umsetzung und Sicherstellung der Schutzmaßnahmen verantwortlich sind:

- Verantwortlicher Sportverein bzw. Betreiber der jeweiligen Anlage. Bei uns ist das der SV08 Groß Borstel für die Anlage im Brödermannsweg 31
- Lehrer - welcher die Aufsicht vor Ort hat, bzw. den Unterricht leitet.
- Schülerin - Verpflichtet sich bei dem Besuch die Schutzkonzepte einzuhalten

Wichtig:

Alle Beteiligten verhalten sich jederzeit solidarisch und stellen mit hoher Selbstverantwortung die Einhaltung des Schutzkonzeptes sicher und halten sich an alle Maßnahmen sowie an die Vorgaben der Behörden.

8 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Alle Mitglieder werden per E-Mail mit dem Schutzkonzept und den Anlagen versorgt. Zusätzlich werden die Dokumente auf der Website unter <https://ewto-akademie-Hamburg.de/corona> bereitgestellt.

Anlagen:

- 1Anhang_1_BZgA_Richtig_Händewaschen.pdf
- 1Anhang_2_BZgA_10_Hygiene_Tipps.pdf
- 1Anhang_3_DOSB_10_Leitplanken.pdf
- 1Anhang_4_HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (EVO)

Hamburg, den 26.05.2020

Sifu Thorsten de Vries